



Österreichische  
Qualitätsgeflügelvereinigung  
z.H. DI Stefan Weber  
Bahnhofstraße 9  
3430 Tulln  
A-

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/6 (Tierschutz,  
Tierseuchen- und  
Zoonosenbekämpfung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Klaus Kostenzer  
E-Mail: klaus.kostenzer@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4261  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGFJ-74600/0026-IV/B/6/2008  
Datum: 29.01.2008  
Ihr Zeichen:

[Stefan.Weber@qgv.at](mailto:Stefan.Weber@qgv.at)

## **Erlass - Impfnachweis im GeflügelDatenVerbund der QGV**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 12 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes, RGBI Nr. 177/1909 i.d.g.F. müssen durchgeführte Impfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen oder andere einer veterinärrechtlichen Regelung unterliegende Tierkrankheiten vom freiberuflich tätigen Tierarzt einmal jährlich unter Angabe der Zahl und Art der geimpften Tiere an die Behörde gemeldet werden.

Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV), anerkannter Geflügelgesundheitsdienst, hat zur Beschleunigung des Informationsflusses sowie zur Verwaltungsvereinfachung einen „elektronischen Impfnachweis“ im GeflügelDatenVerbund (GDV) programmiert. Die Impfdaten können daher von der Bezirksverwaltungsbehörde (vom Amtstierarzt) jederzeit eingesehen werden, sodass die ordnungsgemäße Eingabe einer schriftlichen Meldung gleichzuhalten ist.

Die Betreuungstierärzte nach § 3 Geflügelhygieneverordnung 2007 sind daher für jene Impfdaten, die im GDV gemäß den Vorschriften der QGV elektronisch dokumentiert werden, von der weiteren schriftlichen Nachweispflicht gemäß § 12 Tierseuchengesetz, RGBI Nr. 177/1909 i.d.g.F, befreit.

Das in Anhang I beiliegende Handbuch wurde von der QGV in Zusammenarbeit mit ho. Ressort erstellt und ist als Hilfestellung für die Eingangsphase konzipiert.

Für die Bundesministerin:  
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt